# Amtliche Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

Allersberg

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Gewerbegebiet „Allersberg West II“**

Der Sonderausschuss der Marktgemeinde Allersberg hat in seiner Sitzung vom 18.01.2021 den Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.01.2021 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Geltungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Fl.-Nrn. 98, 99/1, 99/4, 101, 102, 105, 106, 107, 112, 113, 114, jeweils Gemarkung Altenfelden. Er befindet sich westlich der Ortslage Altenfelden und des Bahn-Haltepunkts Allerberg (Rothsee), entlang der Kreisstraße RH 35.

Die Lage ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

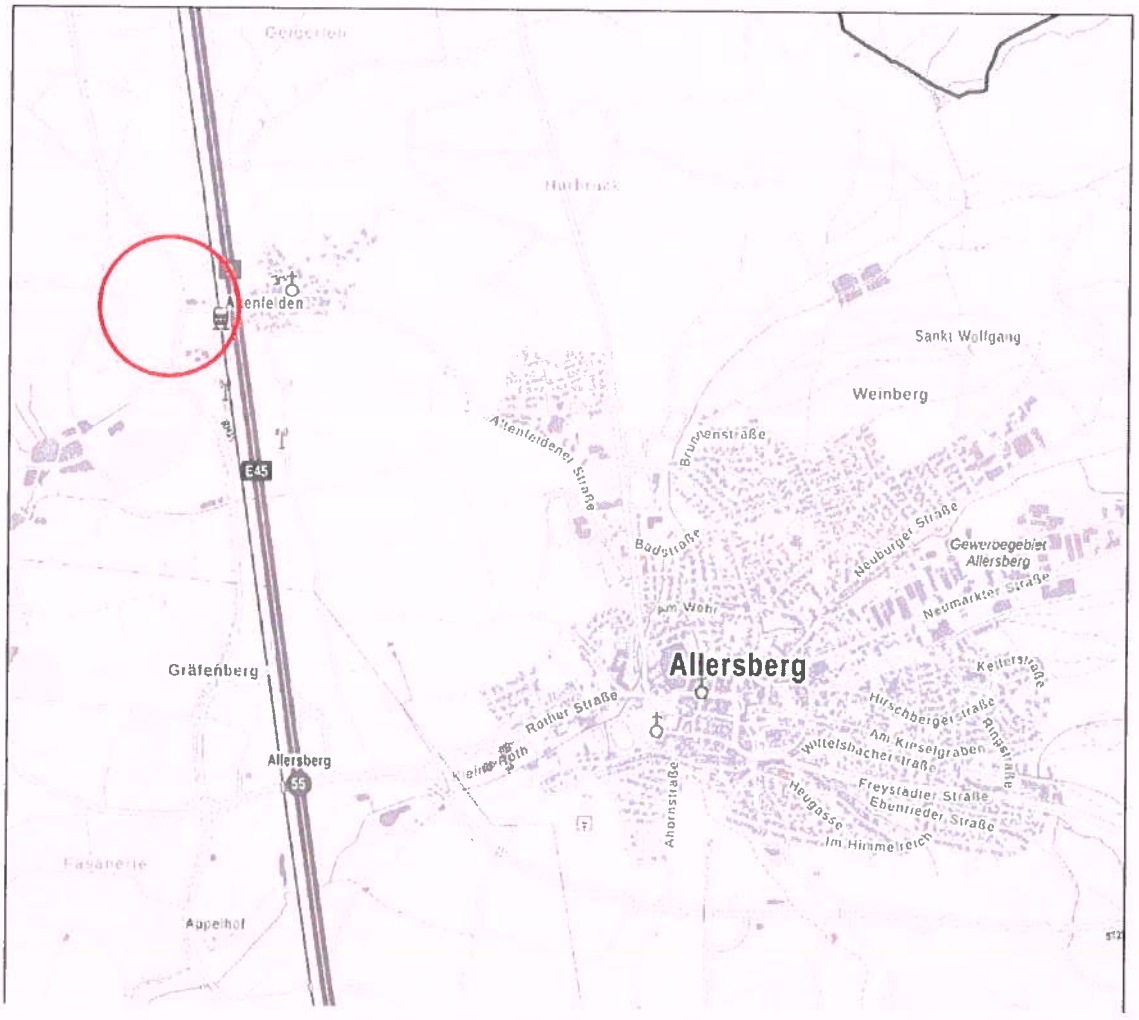

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 18.01.2021 liegt mit Begründung und einschließlich der umweltrelevanten Informationen in der Zeit von

**Montag 26.04.2021 bis einschließlich Mittwoch 02.06.2021**

im Rathaus des Marktes Allersberg, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, Zimmer 02.03 während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr)) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf mit Begründung einschließlich der umweltrelevanten Informationen sind auch im Internet auf der Homepage des Marktes Allersberg unter https://www.allersberg.de/beteiligungsverfahren/ während des Auslegungszeitraums veröffentlicht.
**Aufgrund der Vorschriften des Bay. Staatsministeriums bezüglich der Corona-Pandemie ist im Moment eine Einsichtnahme der Unterlagen im Rathaus ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache unter der Nummer 09176/509-35 möglich.**

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

Aus dem Umweltbericht zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 18.01.2021 sind umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Biodiversität, Klima und Luft sowie Landschaft, Fläche und Wechselwirkungen enthalten. In den Stellungnahmen sind zu folgenden Aspekten umweltbezogene Informationen enthalten:

Schutzgut Mensch:
- zur Vermeidung einer Monostruktur mit einzelnen großflächigen Ansiedlungen,
- zur Einberechnung von Vorbelastung durch Lärm-Immissionen,
- Zur Begrenzung der Lärm-Emissionen,
- zum Schutz vor Immissionen/Emissionen durch Eisenbahnbetrieb,
- zu hohen Lärmimmissionen aufgrund eines Industriegebietes (im Vergleich zu Gewerbegebiet),
- zur Prüfung ausreichender Verkehrskapazitäten,
- zu erhöhtem Verkehrsaufkommen,
- zu Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs durch erhöhtes Verkehrsaufkommen,
- zu gesundheitsgefährdenden Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und Industrie,
- zu ortsunüblichen Umweltbelastungen durch ein Industriegebiet,
- zur nötigen Ausweisung von Wohnraum in Zuge der weiteren Bauleitplanung,
- zum ausreichenden Sicherheitsabstand (25m) zwischen Waldrand und Gebäuden/Anlagen,
- Beeinträchtigung der Naherholung durch Verlust von Freiflächen,
- zu mutmaßlich unsachgerechtem Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Schutzgut Pflanzen, Tiere:
- zur Beeinträchtigung angrenzender Flora und Fauna durch Bebauung,
- zu Auswirkungen auf das FFH-Gebiet,
- zu ortsunüblichen Umweltbelastungen durch ein Industriegebiet,
- zum Lebensraumverlust von Flora und Fauna,
- zur Schädigung umliegender Schutzgebiete durch Lärm-/Abgasemissionen,
- zur Zerschneidung von Lebensräumen,

- zur Beeinträchtigung des angrenzenden NATURA 2000-Schutzgebietes Nürnberger Reichswald,
- zum Nahrungsverlust von Vögeln durch Verlust an Offenland,

Schutzgut Boden:
- zur Berücksichtigung der Belange der Bodendenkmalpflege,
- zum Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen,
- zum Verlust und zur Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen,
- zum Verlust von fruchtbaren Böden durch Flächenverbrauch,
- zur Versiegelung von Boden,

Schutzgut Wasser:
- zur Grundwassergewinnung zur Trinkwasserversorgung,
- zu Anforderungen zum Grundwasserschutz,
- zur Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels,
- zu Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet,
- zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung
- zur Wasserversorgung des geplanten Industriegebietes,
- zu erhöhtem Oberflächenabfluss durch Versiegelung,
- zu Eintrag von Schadstoffen in das Trinkwasser durch Hochwasserereignisse,

Schutzgut Klima und Luft:
- zur Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Industrieanlagen,
- zu Auswirkungen auf den regionalen Luftaustausch durch Bebauung,
- zur Planung eines klimaneutralen Gewerbegebiets,
- zum erhöhten CO2 -Emissionen durch Ansiedelung von Logistikunternehmen,

Schutzgut Landschaft:
- zur negativen Veränderung des Landschaftsbildes,
- zur Zerschneidung der Landschaft,
- zum Verlust der Fuß-/Radwegverbindung vom Regionalbahnhof zum Reichswald,

Sonstige bzw. allgemeine Umweltbelange:
- zur Allersberger Gewerbestruktur,
- zu Auflagen des Bebauungsplans,
- zur erneuten Prüfung des Alternativstandortes G3,
- zu Sicherheitsauflagen bei Bauarbeiten in Bahnnähe,
- zu umweltverträglicher Planung,
- zur Reduzierung der Flächengröße des geplanten Gebietes,
- zur Ausweisung der Planfläche West II als Gewerbegebiet (anstatt Industriegebiet) und West I als land-/forstwirtschaftliche Fläche,
- zur höheren Einstufung des Gebietes in der Eingriffsplanung,

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Stellungnahmen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt (siehe gesonderte Mustervorlage).

Allersberg, den 13.04.2021
(Ort, Datum)

H o r n d a s c h
1. Bürgermeister

angeschlagen: 14.04.2021
abgenommen: 02.06.2021